

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/306

Seewen: Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle (Wasserversorgung Gemeinde Lupsingen BL)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Schneemattquelle (VEGAS-Katasternr. 618253001) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzone gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Lupsingen BL bezieht einen wesentlichen Anteil des Trink-, Brauch- und Löschwassers für die öffentliche Wasserversorgung von der Schneemattquelle. Diese steht im Eigentum der Bürgergemeinde Lupsingen und ist auf GB Seewen Nr. 1 gefasst. Die dazugehörige, überarbeitete Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Seewen.
- 1.3 Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellen - Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Eine solche wurde für die Schneemattquelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1538 vom 19. Mai 1987 als kantonaler Nutzungsplan nach § 68 ff. PBG ausgeschieden.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle entspricht nicht mehr den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), weshalb die Bürgergemeinde Lupsingen die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.
- 1.5 Mit RRB Nr. 1538 vom 19. Mai 1987 ist zusammen mit der Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle auch diejenige der Belchquelle (VEGAS-Katasternr. 617253001) der Wasserversorgung Büren genehmigt worden. Diese Grundwasserschutzzone auf Gebiet der Gemeinden Büren und Seewen bleibt vorerst unverändert bestehen.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung im Gegensatz zur Erstausscheidung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.

- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Seewen auf Antrag der Bürgergemeinde Lupsingen die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten Grundwasserschutzzone vom 15. Mai 2017 bis 13. Juni 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Seewen hat die neue Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle am 25. September 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Seit der Änderung der GSchV vom 4. November 2015 sind bei stark heterogenen Karstgrundwasserleitern anstelle der Zonen S2 und S3 die neu eingeführten Schutzzonentypen S_h und S_m auszuscheiden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV müssen die nach bisherigem Vulnerabilitätskonzept ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S2 und S3 nicht an das neue Konzept (Zonen S_h und S_m) angepasst werden, wenn die Schutzzonen S2 und S3 einen mindestens gleichwertigen Schutz wie die Zonen S_h und S_m gewährleisten. Da die neue Grundwasserschutzzone vor dieser Änderung erarbeitet wurde und der gleichwertige Schutz gegeben ist, können die Gebiete hoher Vulnerabilität im Quelleinzugsgebiet als Zone S2 (statt S_h), diejenigen Gebiete mittlerer Vulnerabilität als Zone S3 (statt S_m) ausgeschieden werden.
- 2.3 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle umfasst, im Gegensatz zur überarbeiteten neuen Grundwasserschutzzone, auch Gebiete der Gemeinde Ziefen BL. Der Kanton Basel-Landschaft führt ein separates Verfahren zur Aufhebung der nicht mehr benötigten Grundwasserschutzzone in Ziefen durch.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Abs. 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte, mit RRB Nr. 1538 vom 19. Mai 1987 genehmigte Grundwasserschutzzone der Schneemattquelle wird aufgehoben. Die mit demselben RRB genehmigte Grundwasserschutzzone der Belchquelle (Plan und Reglement) bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.2 Folgende Dokumente, genehmigt mit RRB Nr. 1538 vom 19. Mai 1987, werden aufgehoben bzw. fortgeschrieben:
- Der alte kantonale Schutzzonenplan «Schutzzone für die Schneemattquellen der Gemeinde Lupsingen, 1:5'000, Plan Nr. 382058-5, vom 8. September 1985, Dr. T. Boch-Egger, Egerkingen», wird aufgehoben.
 - Das alte kantonale Schutzzonenreglement vom 21. Februar 1986 für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Büren (Belchquelle) und Lupsingen (Schneemattquelle) wird für die Schneemattquelle aufgehoben.

- 3.3 Der neue kommunale Nutzungsplan «Grundwasserschutzzone Schneemattquelle», bestehend aus
- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan Schneemattquelle, Situation 1:4'000/1:1'000, Plan Nr. 11/006e, vom Aug. 2016, Holinger AG, Liestal“, und
 - Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Schneemattquelle vom 17. August 2016“,
- wird genehmigt.
- 3.4 Die in Artikel 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die Gemeinde Seewen ist gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Seewen auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (Bürgergemeinde Lupsingen, Quellenweg 6, 4419 Lupsingen) vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck zur Mutation im Grundbuch Seewen.
- 3.7 Die Bürgergemeinde Lupsingen hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 13 komplette Schutzzonen-dossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht einzureichen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressanten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen.
- 3.8 Die Gemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.119.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.119.001 und VEGAS-Nr. 618 253 001), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80052 und 4250015/45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten [folgen später])

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später)

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Bürgergemeinde Lupsingen, Quellenweg 6, 4419 Lupsingen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später)
(Einschreiben)

Gemeinde Seewen, Gemeinderat, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Gemeinde Büren, Gemeindeverwaltung, Seewenstrasse 18, 4413 Büren

Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonales Laboratorium, Ferdinand Reng, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.7 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Seewen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Schneemattquelle der Wasserversorgung Lupsingen BL.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. Nr. 1538 vom 19. Mai 1987, welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.